

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1231/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Stellplatzablöse: Welche Einnahmen erzielt die Landeshauptstadt mit Bauvorhaben, die auf Parkplätze verzichten?; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Einnahmen hat die LHE in den vergangenen 5 Jahren und dem laufenden Haushaltsjahr, auf welcher Haushaltsstelle, an Stellplatzablöse verbucht? (Bitte aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Anzahl abgelöster Parkplätze ruhenden Verkehrs und Gesamtsumme.)

Nachfolgender Tabelle können Sie die eingenommenen Beträge auf Basis der Stellplatzablösesatzung der einzelnen Jahre entnehmen.

Jahr	abzulösende Stellplätze	Summe nach Rückzahlungsanspruch
2019	30	116.000,00 €
2020	13	59.000,00 €
2021	33	180.000,00 €
2022	34	181.000,00 €
2023	65	477.000,00 €
2024	5	18.000,00 €

Die Einnahmen werden der Buchungsstelle 99999.06004 zugeordnet.

Da die Möglichkeit besteht, Stellplatzablösebeträge durch nachträglichen Nachweis des Stellplatzes innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist wieder zurückgezahlt zu bekommen, unterliegt der Betrag der Buchungsstelle einer gewissen Dynamik. Bei der o.g. „Summe nach Rückzahlungsanspruch“ handelt es sich daher um den Betrag, für den kein Anspruch auf Erstattung besteht.

Seite 1 von 2

2. Bei insgesamt wie vielen Bauvorhaben wurden in den vergangenen 5 Jahren die Möglichkeit der Stellplatzablöse beantragt und in wie vielen Fällen positiv beschieden? (Bitte Aufschlüsseln nach Jahresscheibe, Gesamtzahl der Bauvorhaben, Anzahl der Anträge und positive Bescheide.)

Das Bauamt führt hierüber keine Statistik. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für ein Bauvorhaben bestimmt sich nach der Thüringer Bauordnung – ThürBO. Können die notwendigen Stellplätze nicht nachgewiesen werden, ist eine Stellplatzablösevereinbarung zu schließen.

3. Inwieweit sieht die Stadtverwaltung Regelungsbedarf bzgl. einer Anpassung der Satzung?

Im Rahmen der Novellierung der ThürBO durch den Freistaat Thüringen sollen kreisfreie Städte eigene Stellplatzsatzungen erlassen dürfen. Seitens der Verwaltung besteht die Bestrebung, die durch den Stadtrat 2021 beschlossene „Handlungsrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt für die Herstellung von Fahrradabstellplätzen und Kfz-Stellplätzen zur Anwendung des §49 Thüringer Bauordnung (ThürBO)“ in eine Stellplatzsatzung nach neuer ThürBO zu überführen. In Erwartung der Novellierung wurden bereits Untersuchungen durchgeführt. Diese warfen auch die Frage auf, inwieweit eine gleichzeitige Fortschreibung der Stellplatzablösesatzung notwendig ist, um die in der Stellplatzsatzung angestrebten verkehrspolitischen Zielstellungen mit der Stellplatzablösesatzung in Einklang zu bringen und zu stärken. Die beteiligten Ämter stehen deshalb hierzu in intensivem Austausch.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn